

Online-Seminar am 19. Januar 2022

Das bringt die neue Wahlordnung zum BetrVG

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

Herzlich willkommen!

19.01.2022

Das Online-Seminar beginnt in wenigen Minuten.

Was bringt die neue Wahlordnung zum BetrVG?

Referentin: Silke Rohde



Online-Seminar am 19. Januar 2022

Das bringt die neue Wahlordnung zum BetrVG

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

1. Virtuelle Sitzungen des Wahlvorstands



Virtuelle Sitzungen des Wahlvorstand sind erlaubt



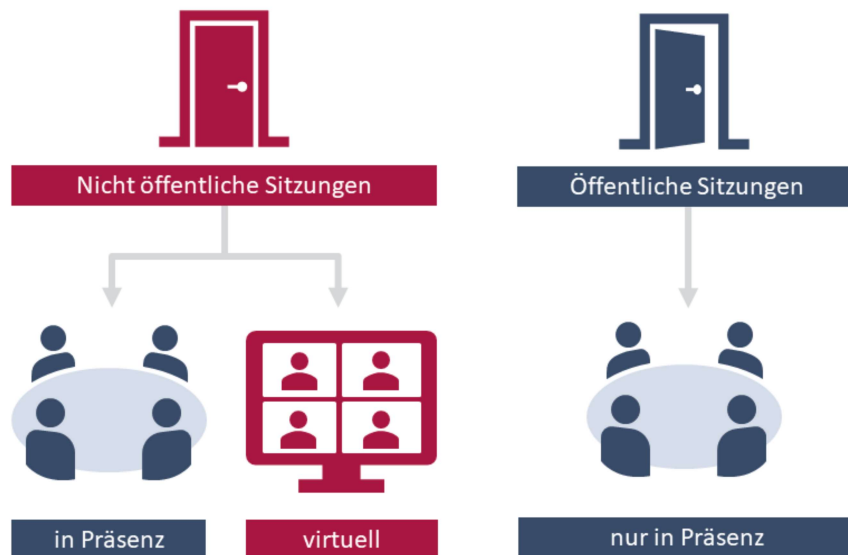
3

- Grundlage § 1 Abs. 4 WO
- Genau wie beim Betriebsrat ist beim Wahlvorstand die Präsenzsitzung als Regelfall gedacht und soll Vorrang vor der Onlinesitzung haben.
- Der Wahlvorstand kann alleine nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, wann er die Möglichkeit der Video- und Telefonkonferenz nutzt.
- Der Arbeitgeber darf – genau wie beim Betriebsrat – nicht verlangen, dass der Wahlvorstand nur virtuell tagt, muss ihm allerdings bei Bedarf die nötige Technik zur Verfügung stellen.



- Falls nötig: Machen Sie Ihrem Arbeitgeber deutlich, dass die Entscheidung über das Abhalten von Präsenzsitzungen oder virtuellen Zusammenkünften nur dem Wahlvorstand obliegt – vorausgesetzt, dieser entscheidet nach pflichtgemäßer Ermessensausübung.
- Trotz der Möglichkeit einer Video- oder Telefonkonferenz kann die Präsenzsitzung durch den Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden. Diese kann nicht mit dem Argument verweigert werden, dass auch eine digitale Teilnahme möglich gewesen wäre. Grenze der Kostentragungspflicht des Arbeitgebers bleibt – wie nach den bisherigen Regelungen – die Verhältnismäßigkeit. Für die Kostentragungspflicht gilt auch hier § 40 BetrVG.
- Arbeitgeber sind eindeutig dazu verpflichtet, den Wahlvorstand mit der nötigen Technik auszustatten, um Sitzungen und Beratungen in Form von Videokonferenzen durchführen zu können (Übertragbare Entscheidung für den Betriebsrat: LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.4.2021, Az.: 15 TaBVGa 401/21).

Nur nicht öffentliche Sitzungen virtuell durchführbar



5

Der Wahlvorstand darf seine Sitzungen nur dann per Video- und Telefonkonferenz durchführen, wenn es sich um nicht öffentliche Sitzungen handelt. Daher sind in folgenden Fällen keine virtuellen Treffen erlaubt:

- erste Wahlversammlung im vereinfachten zweistufigen Wahlverfahren (§ 14a Abs. 1 Satz 2 BetrVG)
- Prüfung eingereicherter Vorschlagslisten (§ 7 Abs. 2 Satz 2 WO)
- Durchführung eines Losverfahrens (§ 10 Abs. 1 WO)
- Stimmauszählung (§ 13 und § 34 Abs. 3 WO)
- Bearbeitung der Briefwahlunterlagen (§ 26 Abs. 1 und § 35 Abs. 3 WO)

Stellen Sie die Nichtöffentlichkeit sicher



6

Bei den virtuellen Sitzungen des Wahlvorstands dürfen keine Dritten vom Inhalt der Sitzung Kenntnis erlangen. Auch eine Aufzeichnung durch die Mitglieder ist nicht erlaubt.

Achten Sie daher darauf, dass Sie etwa im Homeoffice ungestört sind, d. h., allein in einem Raum sitzen und auch auf dem Bildschirm oder an Ihrem Arbeitsplatz sensible Dateien bzw. Unterlagen vor Blicken Dritter schützen.

Aktualisieren Sie die Geschäftsordnung des Wahlvorstands



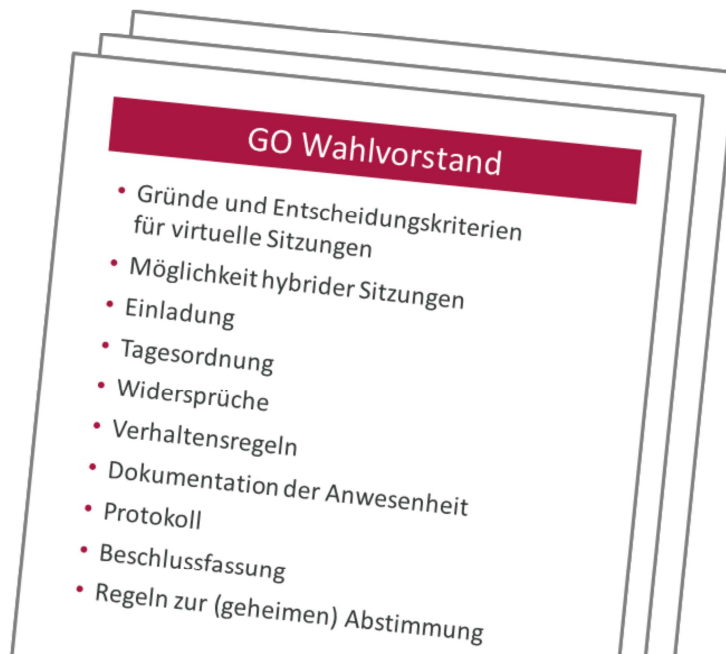
7

Eine Geschäftsordnung, die die Rahmenbedingungen der Arbeit regelt, ist für alle Gremien immer sinnvoll. Ganz besonders gilt das allerdings für virtuelle Sitzungen des Wahlvorstands, also für Telefon- und/oder Videokonferenzen.

Hier ist es unerlässlich, die Eckpunkte schriftlich zu vereinbaren. Damit werden Missverständnisse und Konflikte vermieden und jeder weiß, woran er ist.

Sollten Sie schon eine Geschäftsordnung für den Wahlvorstand haben, brauchen Sie diese nur in Bezug auf virtuelle Sitzungen zu ergänzen. Falls Sie bisher keine Regeln vereinbart haben, ist dies jetzt ein guter Moment, um das zu ändern.

Was zu virtuellen Sitzungen geregelt werden sollte



- Vorrang der Präsenzsitzungen: Aufzählung von Gründen und Entscheidungskriterien für virtuelle Sitzungen
- Möglichkeit hybrider Sitzungen (virtuell und Präsenz kombiniert)
- Einladung zu virtuellen Sitzungen
- Bekanntmachen der Tagesordnung bei virtuellen Sitzungen
- Gestaltung des Widerspruchsrechts und Umgang mit Widersprüchen
- Festlegen von Verhaltensregeln für virtuelle Sitzungen
- Dokumentation der Anwesenheit/Handhabung von Anwesenheitslisten
- Erstellen des Protokolls bei virtuellen Sitzungen
- Beschlussfassung bei virtuellen/hybriden Sitzungen
- Regeln zur (geheimen) Abstimmung

Mögliche Gründe für virtuelle Sitzungen des Wahlvorstands

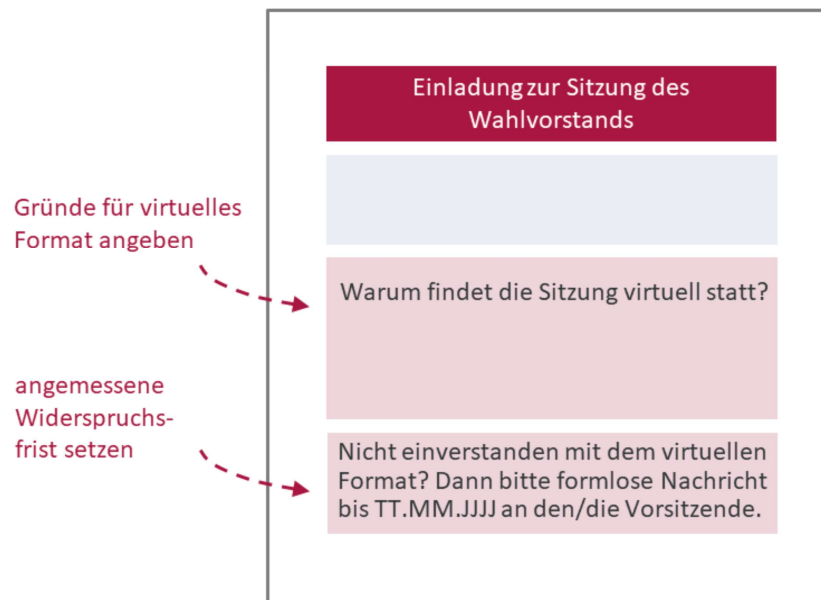


9

Bei der Frage, wann und für welche Fälle die Geschäftsordnung digitale Treffen vorsieht, ist noch vieles nicht eindeutig geklärt. Nachvollziehbare und legitime Gründe für digitale oder hybride Sitzungen sind etwa:

- das Infektionsgeschehen im Betrieb bzw. in der Region
- eventuell besondere Gesundheitsgefährdungen der Teilnehmer
- eine beengte Raumsituation (Abstand halten nicht oder nur schlecht möglich, mangelnde Lüftungsmöglichkeiten etc.)
- Sitzungen mit nur wenigen Tagesordnungspunkten
- persönliche bzw. familiäre Notwendigkeiten (z. B. Kinderbetreuung bei geschlossenen Kitas oder Schulen)

Einladung zur virtuellen Sitzung



10

Beschließen Sie das Abhalten einer Online-Sitzung des Wahlvorstands vor der Einladung hierzu.

Es ist sinnvoll, in der Einladung zur virtuellen Sitzung die Gründe für dieses Sitzungsformat abzugeben.

Achtung: In Anlehnung an die Regelung zu den virtuellen Sitzungen des Betriebsrats sollte die Nutzung von Video- oder Telefonkonferenzen nur dann zulässig sein, wenn nicht zuvor ein Viertel der Mitglieder des Wahlvorstands diesem Verfahren widerspricht. Dies ist zwar nicht unbedingt gesetzlich vorgeschrieben, aber sinnvoll, um rechtssicher zu handeln.

Daher ist es ratsam, in Ihrer Einladung eine angemessene Frist zum Widerspruch zu setzen. Der Widerspruch hat (formlos) gegenüber dem Vorsitzenden zu erfolgen.

Führen Sie eine Anwesenheitsliste



11

Wahlvorstandsmitglieder, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend. Dies hat Auswirkungen auf das Protokoll sowie die Anwesenheitsliste. Diese müssen auch bei virtuellen Sitzungen in Textform erfolgen z. B. per E-Mail.

Außerdem ist es sinnvoll, die Zeiten der tatsächlichen Teilnahme zu dokumentieren und dies dem Protokoll sowie der Anwesenheitsliste beizufügen.



Der Arbeitgeber darf den Wahlvorstand nicht zwingen, nur virtuell zu tagen. § 1 Abs. 5 WO stellt klar:

„Erfolgt die Sitzung des Wahlvorstands mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

Virtuelle Beschlussfassung des Wahlvorstands



13

Auch in virtuellen Video- oder Telefonkonferenzen können Sie wirksame Beschlüsse fassen, und zwar sowohl wenn alle Mitglieder abwesend sind als auch wenn nur einzelne Mitglieder bei der Präsenzsitzung fehlen und online bzw. per Telefon zugeschaltet sind.

In Analogie zur Vorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 2 BetrVG gelten Wahlvorstandsmitglieder, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, als anwesend.

Online-Seminar am 19. Januar 2022

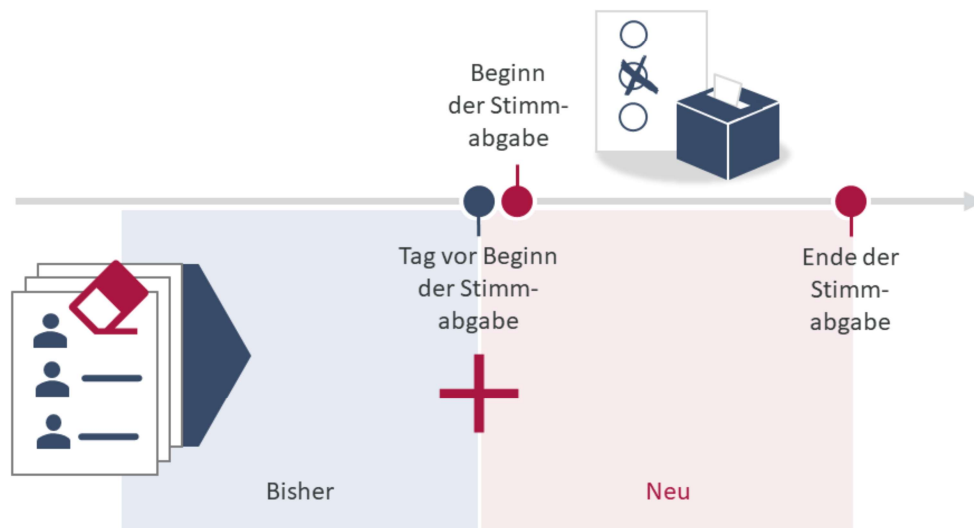
Das bringt die neue Wahlordnung zum BetrVG

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

2. Wählerliste



Wählerliste darf länger berichtigt werden



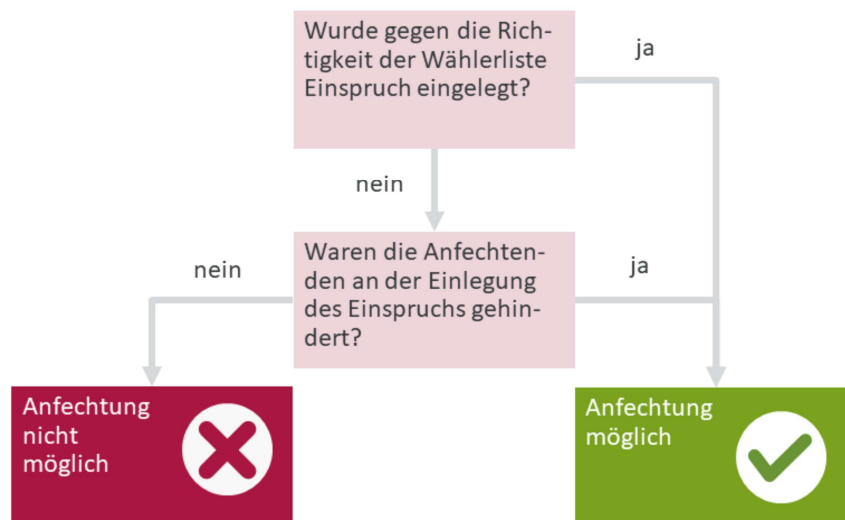
15

Eine weitere Änderung der Wahlordnung bezieht sich auf die Möglichkeit des Wahlvorstands, die Wählerliste zu berichtigen, falls diese Fehler enthält.

Nur wer in die Wählerliste eingetragen ist, darf sein aktives Wahlrecht ausüben. Daher ist deren Richtigkeit ein besonders wichtiges Element einer demokratischen Wahl.

Bislang durfte die Wählerliste sogar bei offensichtlicher Unrichtigkeit nur bis zum Tag vor dem Beginn der Stimmabgabe zur Wahl des Betriebsrats korrigiert werden. Die neue Rechtslage sieht nun vor, dass eine Berichtigung der Wählerliste noch am Tag der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe möglich ist. Damit soll allen wahlberechtigten Beschäftigten die Chance gegeben werden, ihre Stimme auch wirklich abzugeben.

Verringerung der Anfechtungsmöglichkeit durch Betriebsrätemodernisierungsgesetz



16

Die Anfechtung durch die Wahlberechtigten ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist, wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde.

Dies gilt nicht, wenn die anfechtenden Wahlberechtigten an der Einlegung eines Einspruchs gehindert waren. Die Anfechtung durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist und wenn diese Unrichtigkeit auf seinen Angaben beruht.

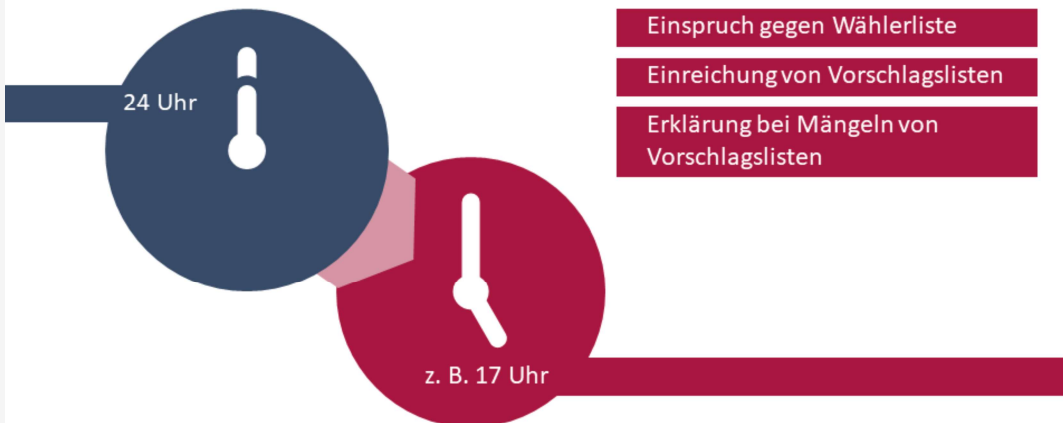
Online-Seminar am 19. Januar 2022

Das bringt die neue Wahlordnung zum BetrVG

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

3. Fristen

Vorverlegung des Fristendes durch den Wahlvorstand auf eine frühere Uhrzeit am letzten Tag der Frist möglich



18

Die Frist für den Einspruch gegen die Wählerliste sowie die Fristen für die Einreichung von Vorschlagslisten und Erklärungen bei Mängeln eingereicherter Vorschlagslisten enden nach § 41 WO i. V. m. §§ 186-193 BGB grundsätzlich am letzten Tag der Frist um 24 Uhr.

Die Gerichte haben aber in den letzten Jahren immer wieder klargemacht, dass der Wahlvorstand die Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Einlegung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerliste am letzten Tag der Frist auf das Ende der Arbeitszeit im Betrieb oder auf das Ende der Dienststunden des Wahlvorstands begrenzen darf. Das gilt zumindest dann, wenn dieser Zeitpunkt nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Arbeitnehmer liegt (BAG, Beschluss vom 16.01.2018, Az. 7 ABR 11/16).

Diese bisher „nur“ durch die Gerichte geprägten Grundsätze gelten nun per Gesetz, indem § 41 WO entsprechend geändert wurde. Damit erhalten Wahlvorstände mehr Handlungssicherheit, wenn sie die vielfach gängige Praxis, frühere Uhrzeiten als 24 Uhr am letzten Tag der Frist anzugeben, um mögliche Einsprüche, eingereichte Vorschlagslisten und damit verbundene Erklärungen noch während ihrer Geschäftszeiten zu sehen und entsprechend zu bearbeiten.

Online-Seminar am 19. Januar 2022

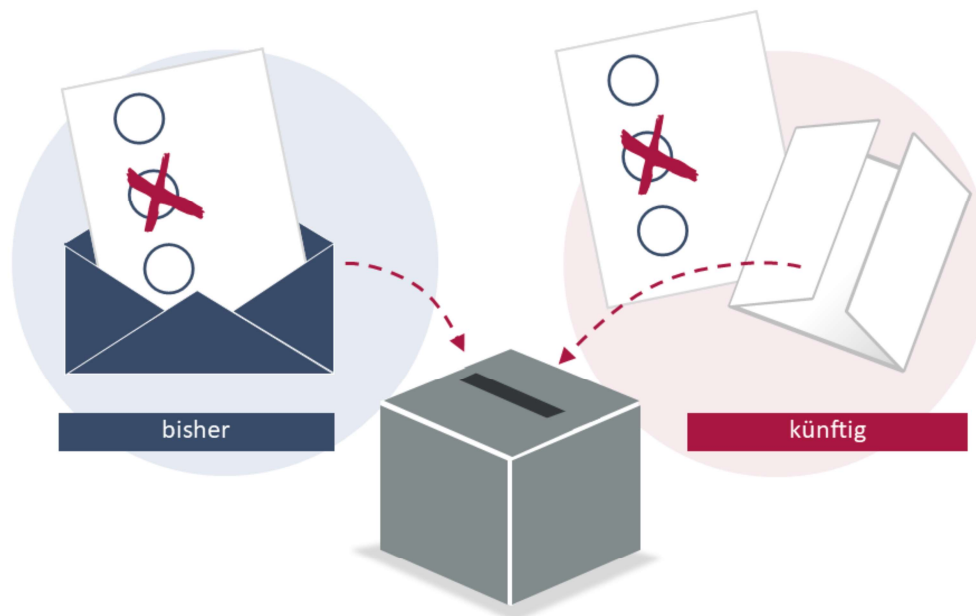
Das bringt die neue Wahlordnung zum BetrVG

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

4. Präsenzwahl



Keine Wahlumschläge mehr bei Präsenzwahlen



20

Bislang wurden die Stimmzettel bei der Wahl in Umschläge gesteckt, doch damit ist jetzt Schluss. Künftig fallen die Umschläge weg. Dies soll die Stimmauszählung erleichtern und dem Schutz der Umwelt durch einen geringeren Papierverbrauch dient es auch.

Dass die Stimmabgabe weiterhin geheim abläuft, soll dadurch sichergestellt werden, dass die Stimmzettel so gefaltet werden müssen, dass nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde (§ 11 Abs. 1-3 WO).

Diese Erleichterung hat sich bereits bei den Bundestagswahlen, aber auch bei den Wahlen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bewährt.

Online-Seminar am 19. Januar 2022

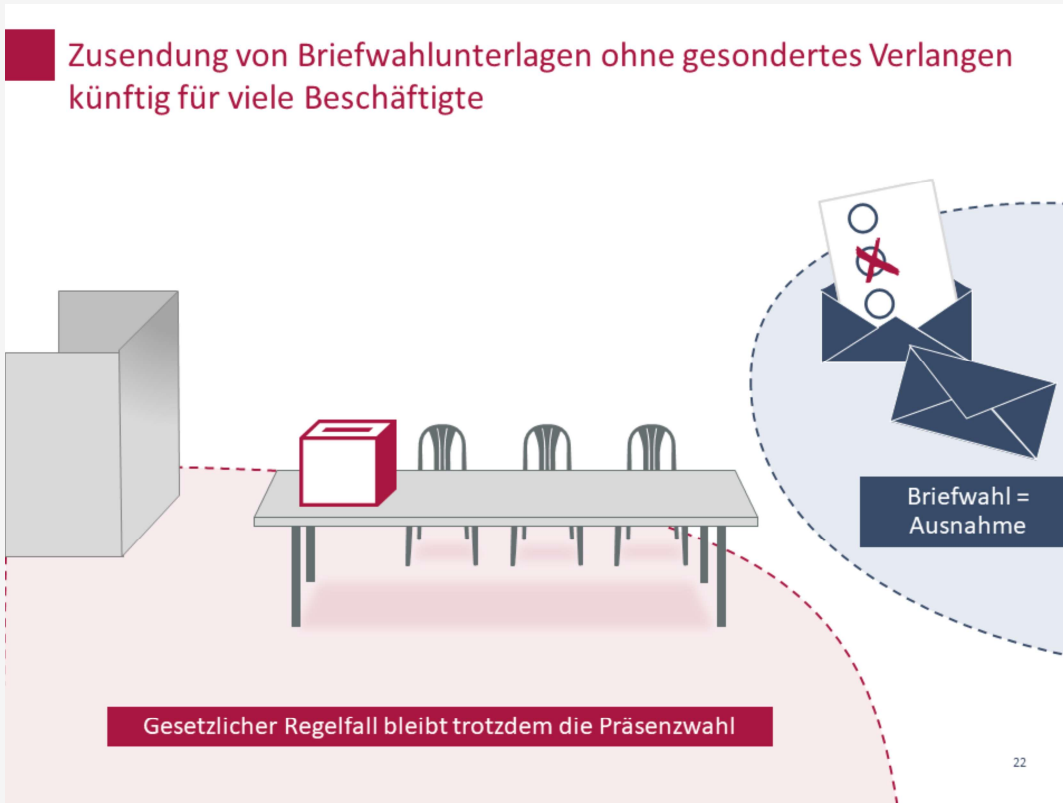
Das bringt die neue Wahlordnung zum BetrVG

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

5. Briefwahl: Zusendung Wahlunterlagen



**Zusendung von Briefwahlunterlagen ohne gesondertes Verlangen
künftig für viele Beschäftigte**



The illustration shows a meeting room with a long table and four chairs. A red ballot box sits on the table. A red dashed line outlines the room. A callout bubble on the right shows a ballot envelope with a red 'X' and the text 'Briefwahl = Ausnahme'. A red banner at the bottom states: 'Gesetzlicher Regelfall bleibt trotzdem die Präsenzwahl'.

Briefwahl = Ausnahme

Gesetzlicher Regelfall bleibt trotzdem die Präsenzwahl

22

Die WO schafft hier größere Erleichterungen, um die Wahlbeteiligung insgesamt bei den Wahlen zum Betriebsrat zu erhöhen.

Dennoch gilt weiterhin: Die schriftliche Stimmabgabe soll die Ausnahme bleiben. Gewünscht ist weiterhin die persönliche Stimmabgabe.

Schriftliche Stimmabgabe: Rechtslage

Eine Briefwahl
für alle macht
die Wahl
ungültig!

1

Auf Verlangen
des AN wegen
Abwesenheit am
Wahltag,
24 Abs. 1 WO

2

Abwesenheit am
Wahltag aufgrund
Eigenart des
Beschäftigungs-
verhältnisses,
24 Abs. 2 WO

3

Weit entfernte
Kleinstbetriebe und
Betriebsteile,
24 Abs. 3 WO



23

Die Wahlordnung beschränkt die Briefwahl in beiden Wahlverfahren auf drei Fallgruppen:

- Briefwahl auf Verlangen des Arbeitnehmers wegen Abwesenheit am Wahltag (§ 24 Abs. 1 WO)
- Briefwahl wegen Abwesenheit aufgrund Eigenart des Beschäftigungsverhältnisses (§ 24 Abs. 2 WO)
- Briefwahl in weit entfernten Kleinstbetrieben und Betriebsteilen, für die der Wahlvorstand die Briefwahl beschlossen hat (§ 24 Abs. 3 WO)

Auch in Zeiten von Corona bzw. mehr Homeoffice ist keine generelle Briefwahl erlaubt, sondern nur, wenn die Voraussetzungen von § 24 WO erfüllt sind.

Achtung: Generelle Briefwahl macht die BR-Wahl ungültig!

§ 24 Abs. 1 WO: Zusendung auf Verlangen (alte Rechtslage)

Das Diagramm zeigt ein Formular für einen 'Antrag auf Briefwahl'. Das Formular selbst ist als Dokument mit dem Titel 'Antrag auf Briefwahl' dargestellt, das drei leere Zeilen für die Begründung enthält. Darunter sind zwei Spalten mit Auswahlmöglichkeiten für Gründe: 'Dienstreise', 'Fortbildung', 'Urlaub' in der ersten Spalte und 'Mutterschutz', 'Elternzeit', 'Krankheit' in der zweiten Spalte. Ein Unterschriftenfeld mit der Aufschrift 'Arbeitnehmer' ist ebenfalls vorhanden. Ein blauer Sprechblasen-ähnlicher Kasten rechts neben dem Formular listet dieselben Gründe in einer zweispaltigen Tabelle auf: Dienstreise, Fortbildung, Urlaub, Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit. Ein gestrichelter Pfeil weist von der Liste der Gründe auf den Text 'mögliche Gründe' hin. Die Seitenzahl '24' ist unten rechts im Diagramm vermerkt.

Antrag auf Briefwahl	
☐ Dienstreise	☐ Krankheit
☐ Fortbildung	☐ Mutterschutz
☐ Urlaub	☐ Elternzeit

mögliche Gründe

Bei der Briefwahl auf Verlangen der Beschäftigten müssen die betroffenen Arbeitnehmer einen Antrag stellen, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Wahl aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht im Betrieb aufhalten.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt und muss kurz begründet werden. Im vereinfachten Wahlverfahren ist der Antrag bis spätestens drei Tage vor dem Wahltag zu stellen. Beim normalen Wahlverfahren gibt es keine Antragsfrist. Allerdings muss es zeitlich möglich sein, dass die Briefwahlunterlagen rechtzeitig hin- und rückübermittelt werden können.

Abwesenheitsgründe bisher:

- Dienstreisen, Teilnahme an Schulungen,
- Urlaub oder Krankheit

Bislang mussten z. B. auch Beschäftigte in Elternzeit/Mutterschutz etc. Briefwahlunterlagen beantragen.

Die Rechtslage sah in § 24 Abs. 1 WO bisher vor, dass Briefwahlunterlagen in den meisten Fällen nur auf Verlangen der Wähler versandt werden durften.

§ 24 Abs. 2 WO (neu): Wer künftig die Wahlunterlagen ohne Antrag erhalten soll



25

Ohne Verlangen war das nach dem alten § 24 Abs. 2 WO nur dann erlaubt, wenn sie voraussichtlich wegen der Eigenart ihres Arbeitsverhältnisses am Wahltag abwesend sind. Dies bezog sich z. B. auf Kollegen im Außendienst sowie in Tele- oder Heimarbeit Beschäftigte.

Nun gilt der neue § 24 Abs. 2 WO: Danach ist die Zusendung ohne besonderes Verlangen auch dann möglich, wenn Beschäftigten etwa längere Zeit nicht im Betrieb anwesend sind und somit von der Wahl keine Kenntnis erlangen können.

Das betrifft insbesondere Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Wahl aus anderen Gründen, insbesondere wegen Ruhen des Arbeitsverhältnisses oder Arbeitsunfähigkeit, nicht im Betrieb anwesend sind, z. B. wegen Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit oder unbezahltem Sonderurlaub.

Wahlvorstand muss Kenntnis von Abwesenheit haben



26

Voraussetzung für die Zusendung der Briefwahlunterlagen ist allerdings, dass der Wahlvorstand weiß, dass die Wahlberechtigten bis zum Wahltag voraussichtlich nicht im Betrieb anwesend sein wird.

Auskunftsrecht des Wahlvorstands



27

Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, dem Wahlvorstand die nötigen Informationen zu überlassen, also insbesondere Namen und Adressen der von der Regelung Betroffenen. Nur dann kann der Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen versenden, ohne von den betroffenen Beschäftigten dazu aufgefordert worden zu sein.

Online-Seminar am 19. Januar 2022

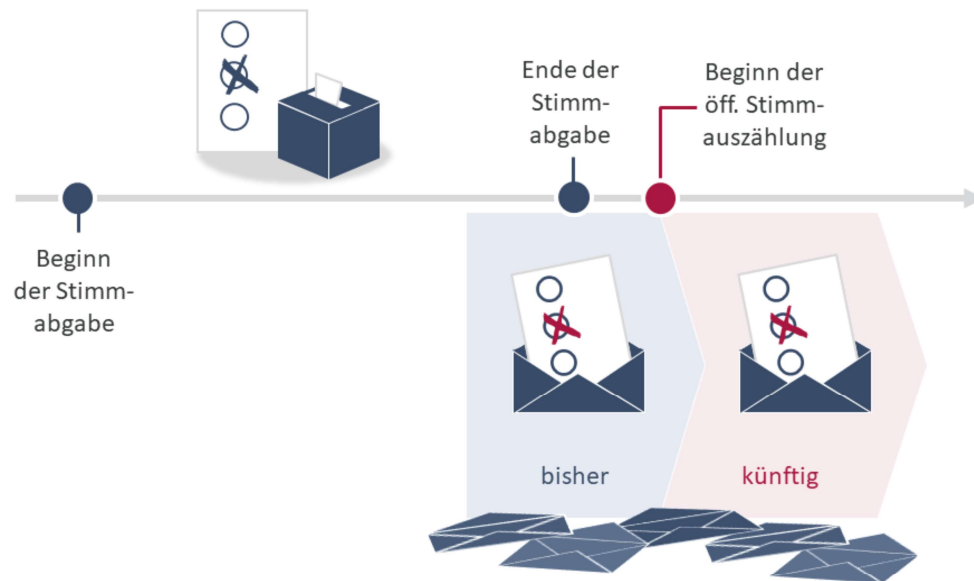
Das bringt die neue Wahlordnung zum BetrVG

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

6. Briefwahl: Auszählung



Öffnung der Briefwahlumschläge künftig erst nach Abschluss der Stimmabgabe



29

Eine weitere wichtige Änderung bezieht sich auf das Gebot, schriftlich abgegebene Stimmen bereits unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe zu öffnen. Bisher war das gemäß § 26 Abs. 1 WO geltende Rechtslage.

Nun dürfen die Briefwahlumschläge erst nach der Stimmabgabe geöffnet werden, nämlich zu Beginn der öffentlichen Sitzung, in der die Stimmenauszählung erfolgt.

Online-Seminar am 19. Januar 2022

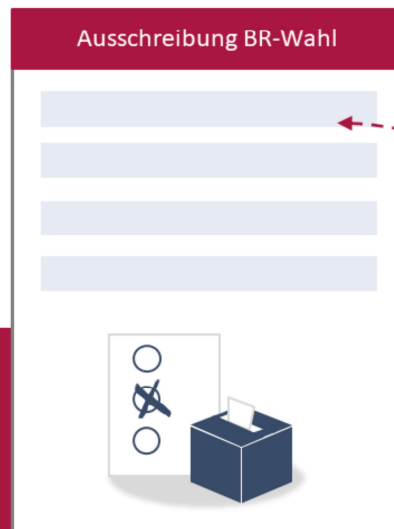
Das bringt die neue Wahlordnung zum BetrVG

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

7. Hinweispflichten Wahlvorstand



Neue Hinweispflichten in der Wahlausschreibung



Anfechtung der BR-Wahl aufgrund fehlerhafter Wählerliste nur dann möglich, wenn zuvor aus demselben Grund Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde.

31

§ 3 Abs. 2 Nr. 3 WO wurde dahin gehend ergänzt, dass der Wahlvorstand im Wahlausschreiben neben der Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Richtigkeit der Wählerliste auch auf die Rechtsfolge bei Versäumung der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 3 Satz 1 und 2 BetrVG hinweisen soll. Danach verlieren die Wahlberechtigten das Recht zur Anfechtung der Betriebsratswahl aufgrund einer fehlerhaften Wählerliste, wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde. Diese verringerte Einspruchsmöglichkeit ist eine Neuerung, die erst im Sommer 2021 durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz in das BetrVG aufgenommen wurde. Die Erweiterung der Hinweispflicht des Wahlvorstands als Reaktion auf diese Änderung ist daher nur folgerichtig.

Online-Seminar am 19. Januar 2022

Das bringt die neue Wahlordnung zum BetrVG

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

Das nächste Online-Seminar

Die zehn wichtigsten Tipps zur Betriebsratswahl 2022

 9. Februar 2020  11:00 Uhr

Wir freuen uns, wenn Sie wieder mit dabei sind!



Online-Seminar am 19. Januar 2022

Das bringt die neue Wahlordnung zum BetrVG

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

Haben Sie noch
Fragen? Dann
schreiben Sie uns:

[fragen@betriebsrat-
mitbestimmung.de](mailto:fragen@betriebsrat-mitbestimmung.de)

Alle Unterlagen und die Aufzeichnung des
Online-Seminars finden Sie in Kürze unter:

www.betriebsrat-kompakt.de/online-seminar und

www.urteilsticker-betriebsrat.de/online-seminar



Online-Seminar am 19. Januar 2022

Das bringt die neue Wahlordnung zum BetrVG

www.betriebsrat-kompakt.de
www.urteilsticker-betriebsrat.de

Kontakt

Produkt- und
Marketingmanagerin
Petra Rubner
Petra.Rubner@weka.de

Chefredaktion

Rechtsanwältin
Silke Rohde

Visualisierung

Nicola Pridik
www.npridik.de

